

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Straf- und Strafprozessrecht am 15.1.2013
Prof. Flora/Prof. Scheil

I.

Der Italiener **A** betritt mit einem „tickenden Paket“, aus dem zwei Drähte herausragen, das kleine Postamt in Wörgl. Er legt das „Paket“ auf den einzigen Schaltermaschinen und ruft laut „Geld her!“.

Die Schalterangestellte **S** händigt dem **A** 25.000 Euro aus. **A** lässt versehentlich die Geldscheine fallen und schreit die danebenstehende Kundin **K** an, das Geld aufzuheben und deutet dabei auf das „Paket“. Sie tut dies und **A** verschwindet mit der Beute.

Nach dem Überfall sucht **A** seinen Freund **F** auf, erzählt ihm vom Überfall und bittet ihn um Hilfe. Er soll einen PKW mieten und ihn damit zurück nach Florenz bringen. **F** tut dies und erhält dafür 5.000 Euro aus der Beute.

Die vermeintliche Bombe stellt sich nach der Untersuchung durch Sprengstoffexperten als Attrappe heraus.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, K und F.

II.

Der PKW-Lenker **P** gefährdet die Gesundheit der Fußgängerin **F**, die auf einem Schutzweg vorschriftsgemäß die Straße überquert, weil er nicht vor dem Schutzweg anhält, sondern mit hohem Tempo weiterfährt – **F** kann sich geistesgegenwärtig durch einen Sprung in Sicherheit bringen –, und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde wegen der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 2c Z 1 StVO (Gefährdung eines Fußgängers) mit einer Geldstrafe (100 Euro) bestraft. Drei Monate später wird **P** deswegen auch noch vom Strafgericht wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer bedingt nachgesehenen Geldstrafe (60 Tagessätze) verurteilt: **F** hat sich nämlich bei ihrem Sprung in die Sicherheit einen Bänderriss zugezogen. Das Gericht hat von der Bestrafung durch die Bezirksverwaltungsbehörde keine Kenntnis gehabt.

1. *Ist die Verurteilung durch das Gericht zu Recht erfolgt?*
2. *Was kann P mit Aussicht auf Erfolg gegen diese Verurteilung unternehmen?*
3. *Welche Rolle spielt die Frage, ob die Bezirksverwaltungsbehörde beim Erlassen des Strafbescheids von der Körperverletzung Kenntnis gehabt hat oder nicht?*

Viel Erfolg!

Achtung: *Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!*